

**Vollziehungsverordnung  
zur Abfallverordnung  
Stadt Dübendorf**





# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Abfahren</b>	<b>2</b>
Art. 1 Hauskehricht und Sperrgut aus Haushalten sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	2
Art. 2 Kompostierbare Abfälle	3
Art. 3 Papier	3
Art. 4 Karton	4
Art. 5 Bereitstellungszeit und -ort	4
Art. 6 Häufigkeit der Abfahren	4
Art. 7 Grosse Mengen	5
Art. 8 Pflichten des Abfuhrpersonals	5
<b>II. Sammelstellen</b>	<b>6</b>
Art. 9 Hauptsammelstelle	6
Art. 10 Nebensammelstellen	7
Art. 11 Öki-Bus	7
Art. 12 Kadaversammelstelle	8
Art. 13 Sonderabfallsammlungen	8
Art. 14 Schlussbestimmungen	8

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 4, Ziffer 1 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf, folgende Vollziehungsverordnung:



## **I. Abfahren**

### **Hauskehricht und Sperrgut aus Haushalten sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- betrieben**

#### **Art. 1**

- Hauskehricht <sup>1</sup> Hauskehricht muss in gebührenpflichtigen Dübi-Säcken oder in Containern, die zur Wägung geeignet sind, bereitgestellt werden. Gewerbecontainer sind mit dem gut lesbaren Namen des Betriebes zu versehen. Die Verwendung von Containerpressen ist erlaubt.
- gebührenpflichtige Dübi-Säcke <sup>2</sup> Die gebührenpflichtigen Dübi-Säcke werden in folgenden Grössen angeboten:  
17 l Inhalt  
35 l Inhalt  
60 l Inhalt  
110 l Inhalt
- Haupt- und Nebensammelstellen Hauskehricht kann an der Hauptsammelstelle und an den Nebensammelstellen nicht abgegeben werden.
- Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser <sup>3</sup> Ab 2012 ist bei Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern ein Normcontainer zu verwenden. Containerstandplätze sind auf privatem Grund vorzugsweise unmittelbar hinter dem Strassen- bzw. Trottoirrand unter Beachtung der Sichtweiten gemäss Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 (700.4) zu errichten.
- Sperrgut <sup>4</sup> Die Maximallänge für Sperrgut beträgt 2,5 m, das Maximalgewicht 40 kg pro Einheit. Sperrgut am Strassenrand muss mit Sperrgutmarken versehen werden.



## Art. 2

### Kompostierbare Abfälle

<sup>1</sup> Definition Grüngut: Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünflächen; Rüstabfälle; Kaffeesatz mit Filterpapier; Teekraut mit Filterpapier; Wollresten, Federn und Haare; Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde.

Grüngut

<sup>2</sup> Für die Bereitstellung von kompostierbaren Abfällen ist ein grüner, glattwandiger, mit Griffen versehener Normcontainer (120/140, 240, 360, 660, 770 Liter) zu verwenden. Verboten sind Zeinen oder geflochtene Gefässe, sich oben verengende Gefässe und Schubkarren.

kompostierbare  
Abfälle

<sup>3</sup> Strauchschnitt ist wenn immer möglich häckseln zu lassen und das Häckselgut im eigenen Garten zu verwerten. Für die Grüngutabfuhr ist Strauchschnitt mit einer Schnur zu bündeln. Die Maximallänge beträgt 1,5 m, das Maximalgewicht 20 kg pro Bund. Grüngut kann an der Hauptsammelstelle nicht abgegeben werden.

Strauchschnitt

## Art. 3

### Papier

<sup>1</sup> Definition Papier: Zeitungen, Zeitschriften, Akten, Buchseiten ohne Einband (Rücken), Couverts, Fotokopien, Korrespondenzpapier, Notizpapier, Prospekte, Telefonbücher. Verboten sind beschichtetes Geschenkpapier, Blumenpapier, Etiketten, Fototaschen, Haushaltspapier, Kleber, Kohlepapier, Papierservietten/-taschentücher, Papiertischtücher, Papierwindeln.

Papier

<sup>2</sup> Papier ist ausschliesslich kreuzweise geschnürt bereitzustellen. Das Maximalgewicht pro Bund beträgt 10 kg. Verboten sind Tragtaschen und Säcke. Papier kann auch an der Hauptsammelstelle während der Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.

Bereitstellen



## Karton

### Art. 4

#### Karton

<sup>1</sup> Definition Karton: Eier-, Flach-, Früchte- und Gemüsekartons, Kartonschachteln, Kartoncouverts. Verboten sind Biskuitverpackungen, Futtermittelsäcke, Kaffee- und Teebeutel, Milch- und Fruchtsaftverpackungen, Suppenbeutel, Tetrapaks, Tiefkühlverpackungen, Tragtaschen, Waschmittelverpackungen, Zementsäcke und Fremdmaterialien.

#### Bereitstellen

<sup>2</sup> Karton ist flach gefaltet und kreuzweise geschnürt oder – bei Betrieben mit grossen Mengen – in Containern bereitzustellen. Der Karton (bis max. 30 kg) kann auch an der Hauptsammelstelle während den Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.

## Bereitstellungszeit und -ort

### Art. 5

#### Abfuhrtage

<sup>1</sup> Die Abfälle für sämtliche Abfahren sind am Abfuhrtag vor 7 Uhr bereitzustellen. Die Abfuhrtage werden im Abfallkalender publiziert.

#### Container bereitstellen

<sup>2</sup> Bei Gebäuden gemäss Art. 1, Ziffer 3 ist der Hauskehricht in den dafür vorgesehenen Containern bereitzustellen. Die Container sowie die Abfälle für sämtliche anderen Abfahren sind bei den in Art. 1, Ziffer 3 bezeichneten Containerstandplätzen bereitzustellen.

## Häufigkeit der Abfahren

### Art. 6

#### wöchentlich

<sup>1</sup> Wöchentlich: Hauskehricht und Sperrgut aus Haushalten sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben  
Wöchentlich: kompostierbare Abfälle (von Dezember bis Februar alle zwei Wochen)

#### monatlich

Monatlich: Papier (gemäss Abfallkalender)  
Monatlich: Karton (1. und 2. Woche – gemäss Abfallkalender)



## Art. 7

### Grosse Mengen

<sup>1</sup> Sortenreine Separatabfälle (Papier, Karton, Metall, Glas etc.), welche bei Betrieben regelmässig in grösseren Mengen anfallen, sind von den ordentlichen Abfuhrungen ausgenommen. Die Verursacher oder Inhaber haben auf eigene Kosten für eine umweltgerechte Verwertung oder Behandlung zu sorgen.

Separatabfälle

## Art. 8

### Pflichten des Abfuhrpersonals

<sup>1</sup> Das Abfuhrpersonal hat Container und Gefässe sorgfältig zu behandeln. Beschwerden sind an die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, zu richten.

Abfuhrpersonal

<sup>2</sup> Das Abfuhrpersonal ist nicht verpflichtet, defekte, unzulässige oder ungeeignete Gefässe zu entleeren oder Fraktionen abzuführen, die der Abfallverordnung oder der Vollziehungsverordnung widersprechen.



## II. Sammelstellen

Hauptsammelstelle

### Art. 9

Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Die Öffnungszeiten werden im Abfallkalender publiziert.

Hauptsammelstelle

<sup>2</sup> Die Hauptsammelstelle ist während der Öffnungszeiten bedient.

entgegen-  
genommen wird

<sup>3</sup> In der Hauptsammelstelle werden unter anderem folgende Abfälle entgegengenommen:

Sperrgut

Holz

Kunststoffe / Plastik

Flaschenglas

Flach- / Bruchglas

Deponiegut

Kleinmetalle / Eisen / Alu-Dosen

Karton

Alt- / Speiseöl

PW-Pneus mit Felge

PW-Pneus ohne Felge

Elektromaterial

Papier

PET-Getränkeflaschen

Kochherd / Tumbler / Wasch- / Abwaschmaschine

TV- / PC-Bildschirme

Kühlgeräte

Kleinbatterien

Autobatterien

Korkzapfen

Nespresso-Kaffee-Kapseln

Textilien

Kleintierkadaver



<sup>4</sup> Die Hauptsammelstelle steht ausschliesslich der Dübendorfer Bevölkerung zur Verfügung. Bei nicht in Dübendorf ansässiger Kundschaft werden Infrastrukturkosten für die Nutzung der Hauptsammelstelle nach dem Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten erhoben. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen selbst verantwortlich.

Hauptsammelstelle  
Berechtigte

<sup>5</sup> Die zu entrichtenden Leistungskosten sind im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten festgehalten.

Kosten

## **Art. 10**

**Nebensammelstellen**

<sup>1</sup> Die Nebensammelstellen dürfen nur werktags zwischen 07.00 und 19.00 Uhr benützt werden.

Nebensammelstellen

## **Art. 11**

**Öki-Bus**

<sup>1</sup> Der Standort des Öki-Busses in den verschiedenen Quartieren ist im Routenplan verzeichnet. Dieser wird im Abfallkalender veröffentlicht.

Öki-Bus

<sup>2</sup> Im Öki-Bus werden unter anderem folgende Abfälle entgegengenommen:

entgegengenommen wird

Aluminium  
Batterien  
Bücher, CDs  
Glas  
Karton  
Kleider  
Klein-Elektrogeräte  
Papier  
PET-Getränkeflaschen  
Korkzapfen  
Nespresso-Kaffee-Kapseln  
Steingut bis max. 10 kg  
Diverses





## **Kadaver- sammelstelle**

### **Art. 12**

Kadaver-  
sammelstelle

<sup>1</sup> An der Kadaversammelstelle können während der Öffnungszeiten der Hauptsammelstelle Kleintierkadaver entsorgt werden. Verboten ist die Abgabe von toten Nutztieren.

## **Sonderabfall- sammlungen**

### **Art. 13**

Sonderabfall-  
sammlungen

<sup>1</sup> In Zusammenarbeit mit dem AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) werden bis zu viermal im Jahr Sonderabfallsammlungen durchgeführt.

## **Schluss- bestimmungen**

### **Art. 14**

tritt in Kraft

Diese Vollziehungsverordnung tritt auf den 1. April 2011 in Kraft.

erlassen durch den  
Stadtrat

Erlassen durch den Stadtrat  
mit Beschluss Nr. 10-73 vom 11. März 2010.